



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Vorgaben zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auf kommunaler Ebene überprüfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der bevorstehenden Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die 2023 novellierten Vorschriften in den Kommunalverfassungsgesetzen zur Unvereinbarkeit eines kommunalen Mandats und einer beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit für dieselbe Kommune zu überprüfen (Art. 31 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Art. 24 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und Art. 23 Abs. 4 Bezirksordnung (BezO)). Dabei sind Optionen aufzuzeigen, wie sich die Vorschrift weiterentwickeln lässt, um anders als bisher Bürgerinnen und Bürger, die in Teilzeit bei Ihrer Kommune beschäftigt sind, nicht unnötig von der Wahrnehmung eines kommunalen Ehrenamtes in den Gemeinde- und Stadträten auszuschließen und dennoch Interessenkonflikte zwischen Amt bzw. beruflicher Tätigkeit und kommunalem Mandat zu vermeiden.

Begründung:

Die Demokratie vor Ort in den Gemeinden und Städten lebt von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im kommunalen Ehrenamt für ihre Kommunen einsetzen wollen. Jedoch wird es nicht leichter, Kandidierende für die Kommunalparlamente zu finden. Der Landtag ist und war in den letzten Jahren darum bemüht, die Attraktivität der kommunalpolitischen Ehrenämter zu erhöhen.

Das ist aber nicht in jedem Fall gelungen. Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle im Jahr 2023 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Inkompatibilität von Amt und Mandat in den Räten dahingehend geändert, dass künftig auch die Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer in Teilzeit für eine Kommune dazu führt, dass diese berufliche Tätigkeit und das kommunale Ehrenamt in derselben Gemeinde nicht miteinander vereinbar sind (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO, Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO und Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BezO). Zuvor war es neben Beamtinnen und Beamten nur leitenden oder hauptberuflichen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern verwehrt, ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Beschäftigungsgemeinde zu sein.

In der Praxis führt diese Neuregelung für Teilzeitbeschäftigte zu Problemen. Vor allem ist die Steuerungswirkung dieser Regelung fraglich, weil sie Engagierte vom kommunalen Ehrenamt abhält, die sich zwischen ihrer (Teilzeit-)Tätigkeit für die Gemeinde und der Kandidatur bzw. Mitgliedschaft im Kommunalparlament entscheiden müssen. Zudem führt die Neuregelung in der Rechtsanwendung zu inkonsistenten Ergebnissen. So gilt die Inkompatibilitätsregelung bspw. für Erzieherinnen oder Erzieher in einer kommunalen Kindertagesstätte, die dort in Teilzeit arbeiten. Dagegen werden Erzieherinnen bzw. Erzieher, die von einem freien Träger in derselben Kommune betrieben wird, vom

Anwendungsbereich der Regelung nicht erfasst. Auch Beschäftigte bei kommunalen Unternehmen wie bspw. Stadtwerken unterfallen ebenso wenig der neuen Regelung, wenn sie nicht in leitender Position tätig sind. Die Neufassung der Inkompatibilitätsregelungen hat bislang nicht nur zu Unverständnis in den Kommunen geführt, sondern sie ist derzeit auch Gegenstand von Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Zudem ist die Anwendung der Regelung in der Praxis auch kompliziert. So ist die Vorschrift des Art. 31 Abs. 3 GO nach Hinweis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verfassungskonform auszulegen. Bei der betroffenen Person muss neben ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Kommune auch eine potenzielle Interessenkollision mit dem Mandat als Ratsmitglied festgestellt werden. Diese verfassungskonforme Auslegung erleichtert aber die Rechtsanwendung nicht, da sie in jedem Einzelfall vorgenommen werden muss, was auf der kommunalen Ebene die zuständigen Stellen, insbesondere die Wahlausschüsse überfordern kann.

Daher sind die Inkompatibilitätsregelungen und die hier aufgeworfenen Aspekte in die turnusmäßige Evaluation der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen durch das Innenministerium einzubeziehen. Dabei ist auch zu erörtern, ob das Regelungsziel des Art. 31 Abs. 3 GO nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Aus Sicht des Landtags sind Inkompatibilitätsregelungen in den Kommunalverfassungsgesetzen zwar wichtig, um Interessenskonflikte in den kommunalen Gremien zu verhindern. Solche Konflikte bestehen vor allem bei Beamtinnen und Beamten, die hoheitliche Aufgaben in ihrer Kommunen erfüllen oder bei Tarifbeschäftigten in leitender Position. Allerdings darf eine solche Regelung nicht über das Ziel hinausschießen.